Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 25.

(Nr. 12811.) Verordnung zur Ausführung der Dritten Steuernotverordnung des Reichs (Preußische Steuernotverordnung). Vom 1. April 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

I. Abschnitt.

Hauszinssteuer.

§ 1.

Zur Durchführung des Geldentwertungsausgleichs wird im Zusammenhange mit der Regelung des Mietwesens von den in Preußen belegenen bebauten Grundstücken, die nicht dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, vom 1. April 1924 ab eine besondere Steuer (Hauszinssteuer) erhoben, die zur Förderung der Neubautätigkeit und zur Deckung der durch die Dritte Steuernotverordnung des Reichs notwendig gewordenen Ausgaben, insbesondere für Aufgaben der Wohlfahrtspflege (§ 42 der Dritten Steuernotverordnung), verwendet werden soll.

§ 2.

(1) Die Steuer beträgt 400 vom Hundert der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) und seiner Abänderungen veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.

(2) Die Hälfte des Aufkommens ist für die Neubautätigkeit zu verwenden, je ein Viertel fließt dem Lande und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zur Deckung der übrigen in dem § 1 genannten Ausgaben zu.

(3) Bei Grundstücken, die am 1. Juli 1914 mit dinglichen privatrechtlichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Wertes belastet waren, ist die Steuer auf Antrag um ein Viertel herabzusetzen. Ist das Gebäude erst nach dem 1. Juli 1914 fertiggestellt worden, so tritt an Stelle dieses Tages der Zeitpunkt der Fertigstellung.

§ 3.

(1) Die Steuer vermindert sich auf Antrag um die laufende Geldverpflichtung, die sich ergibt aus einer am 13. Februar 1924 auf dem Grundstücke ruhenden privatrechtlichen wertbeständigen Last gemäß der Reichsverordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) oder dem Reichsgesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) oder aus einer zum gleichen Zeitpunkt auf dem Grundstücke ruhenden Reallast, bei der die in Geld zu entrichtende wiederkehrende Leistung nach einem wertbeständigen Maßstabe im Sinne des genannten Reichsgesetzes bestimmt ist.

(2) Entsprechendes gilt für laufende Geldverpflichtungen aus einer auf Grund des Reichsgesetzes über das Zusatzabkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschuld. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören auch Rücklagen, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Der Finanzminister bestimmt, bis zu welcher Höhe Rücklagen als angemessen anzusehen sind.

Ausgegeben zu Berlin den 2. April 1924.

§ 4.

Die Steuer vermindert sich auf Antrag um die laufende Geldverpflichtung, die sich daraus ergibt, daß eine auf dem Grundstücke ruhende nicht wertbeständige Last nach den Vorschriften des Artikels 1 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs aufgewertet wird. Dabei bleibt eine über 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags hinausgehende Aufwertung außer Betracht. Die laufende Geldverpflichtung wird nur insoweit berücksichtigt, als ihre Erfüllung nach § 5 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs verlangt werden kann.

§ 5.

(1) Der Jahresbetrag der nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung zu berücksichtigenden laufenden Geldverpflichtungen wird nach näherer Bestimmung des Finanzministers auf die monatlich zu entrichtenden Steuerbeträge gleichmäßig verteilt.

(2) Bei Gesamthypotheken (§ 1132 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sind die Minderungen gemäß §§ 3 und 4 auf die einzelnen Grundstücke nach dem Verhältnisse des ungeminderten Steuerbetrags zu verteilen.

§ 6.

(1) Neubauten und durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Gebäudeteile sind von der Steuer befreit, wenn der Bau nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden ist.

(2) Die näheren Vorschriften über die Besteuerung der mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführten Neu-, Um- und Einbauten und die Belastung der mit derartigen Neubauten besetzten Grundstücke mit einer Grundschuld gemäß § 29 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs werden von den zuständigen Ministern getroffen. Diese Vorschriften sind dem Landtage vorzulegen und auf sein Verlangen abzuändern oder außer Kraft zu setzen.

§ 7.

(1) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3, der §§ 3 bis 14, des § 15 Abs. 1 und der §§ 16, 17 und 20 des Gesetzes über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) in der Fassung der Verordnung vom 22. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 478) und des Gesetzes vom 28. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 119) finden auf die Hauszinssteuer sinngemäß Anwendung.

(2) Die Steuerausschüsse und die Berufungsausschüsse für die Steuer vom Grundvermögen sind auch im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren für die Hauszinssteuer zuständig.

(3) Eines besonderen Veranlagungsbeschlusses für die Hauszinssteuer bedarf es nicht. Der 15. April 1924 gilt als Tag der Zustellung des Veranlagungsbescheids im Sinne des § 231 der Reichsabgabenordnung. Wird dem Steuerpflichtigen ein Veranlagungsbescheid mitgeteilt, so beginnt die Frist zur Einlegung des Einspruchs erst mit Ablauf des Tages der Mitteilung.

(4) Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Hauszinssteuer dürfen nicht damit begründet werden, daß die zugrunde gelegte vorläufige Steuer vom Grundvermögen unrichtig veranlagt sei.

§ 8.

(1) Anträge gemäß § 2 Abs. 3 und den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind beim Vorsitzenden des Steuerausschusses anzubringen. Gegen seine Entscheidung finden die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Veranlagung statt.

(2) Der Finanzminister kann für die Anbringung der Anträge Fristen vorschreiben.

§ 9.

Die Erhebung der Steuern gemäß den §§ 1 bis 8 dieser Verordnung endet mit dem im § 32 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung des Reichs angegebenen Zeitpunkte.

II. Abschnitt.

Finanzausgleich.

§ 10.

Das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetze vom 30. Oktober 1923 (Gesetzsamml. S. 487) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden hinter die Worte „vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 494)" die Worte „in der Fassung der Dritten Steuernotverordnung" eingeschaltet; die Zahl „55" wird durch die Zahl „50" ersetzt.

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingeschaltet:

Von dem nach § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Dritten Steuernotverordnung dem Lande zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden und Landkreise drei Fünftel (Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer).

3. Im § 3 werden hinter das Wort „Finanzausgleichsgesetzes" die Worte „in der Fassung der Dritten Steuernotverordnung" eingefügt.

4. Im § 6 wird die Zahl „55" durch „50" und die Zahl „48" durch „44", die Zahl „3½" durch „3" ersetzt.

5. Im § 7 werden die Worte „Als Anteil an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden" durch die Worte „Von den im § 1a festgesetzten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erhalten die Gemeinden (Gutsbezirke)" ersetzt.

6. Hinter § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

Die Minister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, vom 1. Mai 1924 ab für das Rechnungsjahr 1924 ein Drittel des dem Lande überwiesenen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer der Rheinprovinz, der Provinz Westfalen und dem Bezirksverbande des Regierungsbezirkes Wiesbaden für besondere Zwecke des Wegebaues und der Wegeunterhaltung zu überweisen.

7. Der § 33 wird mit Wirkung vom 1. April 1924 ab aufgehoben.

§ 11.

(1) Der zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmte Teil der Hauszinssteuer (§ 2 Abs. 2) fällt zu einem Viertel dem Staate, zu drei Vierteln nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens den Stadt- und Landkreisen zu. Der Regierungspräsident und im Bereiche des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk der Verbandspräsident kann auf Antrag bestimmen, daß kreisangehörige Städte, Ämter und Landbürgermeistereien mit mehr als 10 000 Einwohnern im Umfang ihres örtlichen Aufkommens an die Stelle der Landkreise treten. Die zuständigen Minister werden ermächtigt, Richtlinien für die Verwendung des zur Förderung der Neubautätigkeit bestimmten Teiles der Hauszinssteuer zu erlassen.

(2) Gemeinden und Gemeindeverbände, die die ihnen nach Abs. 1 zufließenden Beträge nicht innerhalb einer von der Kommunalaufsichtsbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist zur Förderung der Neubautätigkeit verwenden, haben die nichtverwendeten Beträge an den Staat zur Verstärkung der ihm für den genannten Zweck zur Verfügung stehenden Mittel abzuführen.

§ 12.

Von dem Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer (§ 2 Abs. 2) erhalten die Stadt- und Landkreise die eine Hälfte nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens. Die andere Hälfte wird, soweit sie in den Landkreisen aufkommt, auf diese nach dem Maßstabe der Bevölkerungszahl, soweit sie in den Stadtkreisen aufkommt, auf diese nach dem Maßstabe der veredelten Bevölkerungszahl (§ 10 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetze) verteilt.

§ 13.

Inwieweit die Landkreise an ihrem Anteile die Gemeinden (Gutsbezirke, engeren Gemeindeverbände) zu beteiligen haben, die selbst Bezirksfürsorgeverbände sind oder den Fürsorgeaufwand ganz oder zum Teil selbst zu tragen haben, bestimmen die zuständigen Minister nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zur Ausführung der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924.

III. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 14.

Die Vorschriften des § 10 treten mit dem 1. Februar 1924, die der §§ 11 bis 13 mit dem 1. April 1924 in Kraft.

§ 15.

Die Ausführung dieser Verordnung liegt den Ministern der Finanzen und des Innern ob.

Berlin, den 1. April 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Severing. v. Richter.

(Nr. 12812.) Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Handelskammern. Vom 1. April 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Das Gesetz über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ (Gesetzsamml. 1897 S. 343) wird wie folgt abgeändert:

Artikel I.

§ 2 erhält zwei neue Absätze.

(3) Die Abgrenzung der Bezirke der Handelskammern sowie die Auflösung und die Zusammenlegung bestehender Kammern erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kammern durch Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe. Hierbei sollen die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit und die Eigenart des Bezirkes, die steuerliche Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Firmen und das notwendige Streben nach Kostenersparnis Berücksichtigung finden.

(4) Benachbarte Handelskammern können mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zur gemeinsamen und ausschließlichen Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Zweckverband bilden. Der Minister für Handel und Gewerbe kann die Bildung eines solchen Zweckverbandes anordnen, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kammern zustimmt und wenn die zustimmenden Kammern mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der eingetragenen Firmen sämtlicher beteiligten Kammern umfassen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Über die Aufgaben des Zweckverbandes, seine Organe und ihre Besetzung sowie über die Deckung seiner Kosten trifft eine Satzung Bestimmung, die der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegt. Solange eine Kammer einem Zweckverband angehört, darf sie ohne ihre Zustimmung nicht aufgelöst, anderweitig abgegrenzt oder mit einer anderen Kammer zusammengelegt werden. Der Zweckverband muß aufgelöst werden, wenn es mindestens die Hälfte der beteiligten Kammern verlangt oder wenn die es verlangenden Kammern mehr als die Hälfte der eingetragenen Firmen sämtlicher beteiligten Kammern umfassen.

Artikel II.

§ 4 fällt fort.

Artikel III.

Im § 5 Abs. 2 Ziffer 2 fallen die Eingangsworte „für Personen weiblichen Geschlechts" fort.

Artikel IV.

Das Wort „Handelskammer" wird in der Überschrift des Gesetzes und überall da, wo es im Gesetze selbst vorkommt, durch die Worte „Industrie- und Handelskammer" ersetzt.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Ausführung liegt dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

Berlin, den 1. April 1924.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Siering.

(Nr. 12813.) Verordnung über das Inkrafttreten des § 23 Abs. 2 und des § 24 der Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 132). Vom 31. März 1924.

Auf Grund des § 31 der Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 (Gesetzsamml. S. 132) bestimme ich, daß der § 23 Abs. 2 und der § 24 dieser Verordnung mit dem 1. April 1924 in Kraft treten.

Berlin, den 31. März 1924.

Der Preußische Finanzminister.

v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.